

Drucksache Nr.: 263/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen:
Az.: 230nh**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Hambach	17.09.2020	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	24.09.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Einfriedung im Außenbereich auf den städtischen Ökokontoflächen zur Offenhaltung durch Ziegenbeweidung in der Gemarkung Hambach

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Einfriedung der Flurstücke Nr. 480, 483 und 485 in Neustadt – OT Hambach. Die Flurstücke befinden sich westlich des Grundstücks Römerweg 45. Die Einfriedung ist erforderlich, da durch eine Ziegenbeweidung die Offenhaltung der Flurstücke sichergestellt werden soll. Wegen Schwarzwildrucks und der Kletterfähigkeit der Ziegen ist ein feststehender Zaun aus Baustahlmatten mit Metallpfosten vorgesehen. Der Zaun ist mit einer Länge von rund 250 m und einer Höhe von 1,60 m vorgesehen.

Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Die Maßnahme gilt gemäß § 35 Abs.2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Flurstücke liegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Haardtrand – Am Häuselberg“. Für die Pflege des Naturschutzgebietes hatte das Land Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit zahlreiche Obst- und Wingertbrachen am Häuselberg erworben bzw. angepachtet, um diese langfristig offenhalten zu können und die Wiederbewaldung zu verhindern. Nun sollen die verbuschten ehemaligen Wingert- und Obstgrundstücke durch einen Nebenerwerbs-Tierhalter naturschutzgerecht beweidet werden. Die Wegeerschließung erfolgt über das Anwesen Römerweg 45.

Da der Zaun den Pflegezielen des Naturschutzgebietes „Haardtrand- Am Häuselberg“ dient, kann eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB erteilt werden. Von Seiten Bauordnung wird ein Rückbau des Zaunes gefordert, sobald die Ziegenbeweidung abgeschlossen ist.

Die Stellungnahme des Ortsbeirates steht noch aus (Sitzung am 17.09.2020).

Der Umweltausschuss hat dem Vorhaben in seiner Sitzung vom 19.08.2020 zugestimmt.

Neustadt an der Weinstraße, 07.09.2020

Beigeordneter